

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal
über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Bismark**

Die folgende Erste Allgemeinverfügung vom 15.06.2023 wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen in der jeweils derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgegeben.

Der Landkreis Stendal erlässt auf der Grundlage von § 5 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i.V. m. § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

**Erste Allgemeinverfügung vom 15.06.2023
über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Bismark:**

1. An die Jagdgenossenschaft Berkau werden folgende Flächen mit einer Gesamtgröße von 37,4560 Hektar angegliedert:

Flur 9

Flurstück 163, 164, 165, 166, 168/1, 169/1, 171, 172, 173/1, 176, 177, 179/1, 181, 182/1, 184, 185, 186, 190/1, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199/1, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 286, 287, 288, 289, 290, 314/13.

2. An die Jagdgenossenschaft Kremkau werden folgende Flächen mit einer Gesamtgröße von 149,3331 Hektar angegliedert:

Flur 9

Flurstück 2/1, 5/1, 9/1, 12/1, 13, 17/1, 19/1, 21, 22, 23, 24, 26/1, 27/1, 29, 30/1, 34/1, 40/1, 42/1, 44, 45, 46, 47, 48, 49,50, 51/1, 52, 53/1, 54, 56, 57, 58, 59/1, 68, 69, 70, 71/1, 73, 75, 79/1, 80, 96/1, 96/2, 97, 98, 99, 100, 122, 123, 124, 125, 126/1, 131/1, 133/1, 135/1, 136, 137, 138, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148/1, 150, 151, 152, 153/1, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 214, 215, 216/1, 219/1, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 230/1, 231, 232/1, 234/1, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255/1, 257, 259/1, 260, 262/2, 263/1, 263/2, 264/1, 264/2, 264/3, 264/4, 264/5, 265/1 266/1, 266/2, 267/1, 267/2, 267/3, 269/1, 269/2, 269/3, 270/1, 270/2, 270/3, 272/1, 272/2, 273/1, 274, 275, 277, 278, 281, 284, 285, 286, 287, 291, 292, 293, 296, 307, 309, 310, 313, 314/2, 314/3, 314/4, 314/5, 314/6, 314/8, 314/9, 314/10, 314/11, 314/12, 314/13, 315, 316/218, 317/218, 318/221, 319/221, 320/139, 321/139, 328/276, 329/276, 332/67, 333/67, 339/265, 347/273, 352/314, 355/96 358/96, 359/96, 364/77, 378/245, 379/245, 380/245, 381/33, 382/33, 386/1.

3. An die Jagdgenossenschaft Algenstedt im Altmarkkreis Salzwedel werden folgende Flächen mit einer Gesamtgröße von 35,7498 Hektar angegliedert:

Flur 10

Flurstück 2/1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 13/1, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 69, 70, 74/2, 75/2, 76/2, 77/2, 78/2, 86/1, 87/1, 88/1.

4. An die Jagdgenossenschaft Kassieck im Altmarkkreis Salzwedel werden folgende Flächen mit einer Gesamtgröße von 17,6130 Hektar angegliedert:

Flur 10

Flurstück 48, 49/1, 52/1, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-4 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt /im Internet unter www.landkreis-stendal.de folgenden Tag als bewirkt.

Begründung:

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 Landesjagdgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdG) als Untere Jagdbehörde sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Die Angliederung erfolgt auf Grundlage von § 5 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 LJagdG.

Zu 1.-4.:

Jagdbezirke können nach § 5 Abs. 1 BJagdG durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Die aufgeführten anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG, §§ 9 und 10 LJagdG.

Die jagdbezirksfreien Flächen müssen unter Beachtung von § 5 Abs. 1 BJagdG i.V. m. § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 LJagdG angegliedert werden, um auch weiterhin eine Bejagung und den Jagdschutz zu gewährleisten. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 LJagdG kann dies durch Verfügung der Jagdbehörde von Amts wegen geschehen.

Die Verfügung wurde in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens erlassen. Zweck der Angliederung ist eine Zuordnung zu einem Jagdbezirk. Jagdbezirksfreie Flächen, auf denen die jagdliche Bewirtschaftung ungerichtet sind, widersprechen den Belangen der Jagd und Hege, da ohnedem ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand im Sinne des § 1 BJagdG nicht erhalten werden kann. Auf den anzugliedernden und auf angrenzenden Flächen bedarf es eines wirksamen Schutzes der landwirtschaftlichen und forstlichen Kulturen vor Wildschäden. Mit der Angliederung werden die diesbezüglichen Grundlagen zur sachgerechten Bewirtschaftung und Regulierung der Wildbestände geschaffen. Die Angliederung ist geeignet, um diesen Zweck zu erzielen. Sie ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht.

Die Flächen sind Teil der Gemarkung Bismark und grenzen an die Jagdgenossenschaften Kremkau und Berkau im Landkreis Stendal und an die Jagdgenossenschaften Algenstedt und

Kassieck im Altmarkkreis Salzwedel. Sie bilden mit den genannten Jagdgenossenschaftsbezirken ein einheitliches Wildbewirtschaftungsgebiet.

Die Angliederung ist angemessen, da die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. Die durch die Angliederung hergestellte ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung ermöglicht eine Reduzierung von Wildschäden. Dies liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Grundstückseigentümer. Mit der Angliederung verbundene Nachteile sind nicht ersichtlich.

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an die Jagdgenossenschaften Kremkau, Berkau, Algenstedt und Kassieck angegliedert werden, haben nach § 5 Abs. 4 S. 2 LJagdG einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe des für diese Fläche ortsüblichen Jagdpachtzinses.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Angliederung unberührt. Diese Allgemeinverfügung regelt lediglich die Zuordnung des Jagdausübungsrechtes auf den vorangegangenen Flächen.

Zu 5.:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines gegen diese Verfügung zulässigen Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, gestellt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung basiert auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das hat zur Folge, dass ein möglicher Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug dieser Jagdbezirksgestaltung überwiegt dem privaten Interesse. Damit wird erzielt, dass das vorkommende Schalenwild auf allen Flächen ordnungsgemäß bejagt werden kann und auf keiner Fläche die Jagd ruht.

Das vorrangige öffentliche Interesse erfolgt u. a. daraus, das gesamte Gebiet schnellstmöglich unter einheitlichen Sicherheitsvorkehrungen zu bejagen.

Das öffentliche Interesse besteht insofern an der mit der Jagdausübung verbundenen öffentlichen Hege, der Einhaltung der Waidgerechtigkeit, der Wildschadensregulierung, der Seuchenprävention insbesondere unter Berücksichtigung der sich ggf. weiter in Deutschland ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest sowie der öffentlichen Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit wird dahingehend gewährleistet, dass z. B. bei der Bejagung von Schalenwild Geschosse das Revier nicht verlassen und vorsorglich Jagdunfälle verhindert werden, was durch zweckmäßige Angliederung der jagdbezirkfreien Flächen erreicht wird.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung mit den Belangen der Beteiligten gerechtfertigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zudem erforderlich, um die Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes augenblicklich herzustellen, da es ansonsten zu unhaltbaren Vorfällen im Sinne von Grenzverletzungen geben könnte. Diese gilt es umgehend mit der

Angliederung von Flächen zu vermeiden. Es wird insofern Bezug genommen auf die bisherige Begründung des Bescheides, insbesondere hinsichtlich der vorrangigen Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung. Es kann daher zum Schutz der Jagdausübungsberechtigten und zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Jagd nicht abgewartet werden, bis über ein möglicherweise eingelegtes Rechtsmittel bestandskräftig entschieden ist.

Zu 6.:

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.


Puhlmann
Landrat

